



Formblätter für die Angebotsabgabe

im Vergabeverfahren

"Unterstützung bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen zum Thema Endlagersuche"

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

Stand:
12.08.2019
Version 1.0

Formblätter für die Angebotsabgabe

Vergabeverfahren: „Unterstützung bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Urr
Aktionen zum Thema Endlagersuche“



Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

Hinweis: Die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen.

| | |
|------------------------------|---|
| Name des Unternehmens | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Funktion im Vergabeverfahren | <input type="checkbox"/> Einzelbieter <input type="checkbox"/> Mitglied der folgenden Bietergemeinschaft: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. <input type="checkbox"/> Eignungsleihendes Unternehmen für folgende Einzelbieter/ folgende Bietergemeinschaft: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

Zur Begründung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen werden die nachfolgenden Erklärungen abgegeben.

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

1. Zwingende Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 GWB

Ich/ wir erklären für das o.g. Unternehmen,

dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist und keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig gegen unser Unternehmen festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b. § 89 c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug) soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g. § 108 e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335 a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

- i. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Nur falls zutreffend:

- Abweichend hiervon erkläre ich/ erklären wir für das o.g. Unternehmen, dass folgende Ausschlussgründe im Sinne von § 123 Abs. 1 GWB vorliegen, und dass folgende Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB¹ ergriffen wurden (Pflichtangaben gemäß Tabelle, falls zutreffend):**

[Darstellung der Sachverhalte, die zu einem Ausschluss führen können:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[Darstellung der Maßnahmen, die das Unternehmen zur Selbstreinigung ergriffen hat:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ § 125 GWB lautet:

„(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.“

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

2. Zwingender Ausschlussgrund gemäß § 123 Abs. 4 S.1 Nr. 1 GWB

Ich/ wir erkläre(n) zudem für das o.g. Unternehmen,

dass unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist, und dass das Gegenteil nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt worden ist.

Nur falls zutreffend:

- Abweichend hiervon erkläre ich/ erklären wir für das o.g. Unternehmen, dass folgende Ausschlussgründe im Sinne von § 123 Abs. 4 GWB vorliegen und dass folgende Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB¹ ergriffen wurden (Pflichtangaben gemäß Tabelle, falls zutreffend):**

[Darstellung der Sachverhalte, die zu einem Ausschluss führen können:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[Darstellung der Maßnahmen, die das Unternehmen zur Selbstreinigung ergriffen hat:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

3. Fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 GWB

Ich/ wir erkläre(n) weiter für das o.g. Unternehmen:

- a. Unser Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
- b. Unser Unternehmen ist nicht zahlungsunfähig, über das Vermögen unseres Unternehmens ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden, unser Unternehmen befindet sich nicht im Verfahren der Liquidation und hat seine Tätigkeit nicht eingestellt.
- c. Unser Unternehmen hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird. Unserem Unternehmen ist hierbei das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- d. Unser Unternehmen hat keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
- e. Unser Unternehmen hat nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt.
- f. Unser Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten. Es ist in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
- g. Unser Unternehmen
 - i. hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - ii. hat nicht versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erhalten könnte,

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

- iii. hat weder fahrlässig noch vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers beeinflussen könnten. Es hat auch nicht versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Nur falls zutreffend:

- Abweichend hiervon erkläre ich/ erklären wir für das o.g. Unternehmen, dass folgende Ausschlussgründe im Sinne von § 124 Abs. 1 GWB vorliegen und dass folgende Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB¹ ergriffen wurden (Pflichtangaben gemäß Tabelle, falls zutreffend):**

[Darstellung der Sachverhalte, die zu einem Ausschluss führen können:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[Darstellung der Maßnahmen, die das Unternehmen zur Selbstreinigung ergriffen hat:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

4. Weitere Ausschlussgründe (§ 124 Abs. 2 GWB)

Ich/ wir erkläre(n) weiter für das o.g. Unternehmen,

- a. dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)² nicht vorliegen,
- b. dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 98c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)³ nicht vorliegen,
- c. dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)⁴ nicht vorliegen,
- d. dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)⁵ nicht vorliegen.

² § 21 Abs. 21 AEntG lautet:

„(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 23 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.“

³ § 98c Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG lautet:

„(1) Öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter

1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder

2. nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ausschlüsse nach Satz 1 können bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, je nach Schwere des der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe zugrunde liegenden Verstoßes in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Rechtskraft der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 darin bestand, dass ein Unionsbürger rechtswidrig beschäftigt wurde.“

⁴ § 19 Abs.1 MiLoG lautet:

„(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.“

⁵ § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG lautet:

„(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11,

2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder

4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.“

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

Nur falls zutreffend:

- Abweichend hiervon erkläre ich/ erklären wir für das o.g. Unternehmen, dass folgende Ausschlussgründe vorliegen und begründe, weshalb der Auftraggeber von einem Ausschluss absehen sollte:**

[Darstellung der Sachverhalte, die zu einem Ausschluss führen können:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[Begründung, weshalb der Auftraggeber keinen Ausschluss vornehmen sollte:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Formblatt „Erklärung Ausschlussgründe“

5. Eintragungen im Gewerbezentralregister

Ich/ wir erkläre(n) weiter für das o.g. Unternehmen,

dass für unser Unternehmen sowie seine geschäftsführenden Personen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister (§ 149 Abs. 2 GewO) enthalten sind.

Nur falls zutreffend:

- Abweichend hiervon erkläre ich/ erklären wir für das o.g. Unternehmen, dass folgende Eintragungen zulasten des Unternehmens oder der geschäftsführenden Personen im Gewerbezentralregister enthalten sind:**

[Darstellung der Eintragungen im Gewerbezentralregister:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[Begründung, weshalb der Auftraggeber keinen Ausschluss vornehmen sollte:]

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben,

den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum

Name des Erklärenden in Textform